



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
A-1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0002-I/PR3/2011
DVR:0000175

XXIV. GP.-NR
7668 /AB
21. April 2011
zu 7718 /J

Wien, am 20. März 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 21. Februar 2011 unter der Nr. 7718/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Private Mini-Drohnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Sind Luftbildaufnahmen durch derartige „Spielzeugdrohnen“ in Österreich genehmigungspflichtig?
- Sind gezielte Aufnahmen (Bild oder Film) durch Spielzeugdrohnen ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig?
- Gelten für derartige Luftbildaufnahmen die Bestimmungen des DSG?
- Welche Maßnahmen können von Betroffenen gegen derartige Eingriffe in ihre Privatsphäre unternommen werden?

Nach derzeitiger Rechtslage sind unbemannte (Modell)Luftfahrzeuge mit Kamera gemäß § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz als Luftfahrzeuge zu qualifizieren - mit allen daraus folgenden Konsequenzen (erforderliche Lufttüchtigkeitszertifizierungen, Registrierungspflicht, Pilotenschein für den Steuerer, Einhaltung der Luftverkehrsregeln etc.). Da diese Voraussetzungen jedoch von keinem dieser Flugobjekte erfüllt werden (können), dürfen diese nach geltender Rechtslage nicht betrieben werden.